SATZUNG DER GEMEINDE BERGE BEBAUUNGSPLAN NR. 2 BAUGEBIET "HAAGENKAMP"

Planzeichenerklärung

gem. § 2 der Verordnung über die Aus n der Bauleitpläne sowie über die Darste des Planinhalts vom 19.1.1965 (BGB1, I in Verbindung mit der Baunutzungsveror der Fassung vom 26.11.1968 (BGB1. I

Art der baulichen Nutzung

allgemeines Wohngebiet (WA)



reines Wohngebiet (WR)

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

.0

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

Grundflächenzahl (GRZ) 0.4

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Baugrenze

Stellung baulicher Anlagen

Firstrichtung wahlweise Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Parkflächen

Flächen für Versorgungsanlagen Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Grünflächen

Grünflächen öffentlich

Bäume und Sträucher zu erhalten Bäume anzupflanzen

Wasserflächen

Wasserflächen

Sonstige Festsetzungen Flächen für Stellplätze oder Garagen und

GA

GGA GST

q ove 88"

20 3

deren Zufahrt Garagen Stellplätze Gemeinschaftsgaragen Gemeinschaftsstellplätze

Abgenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung

O-O-O- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Sichtdreiecke Die Flächen sind von jedem Bewuchs

mit mehr als o,80 m Höhe über Oberk. Straße dauernd freizuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Ermächtigungsgrundlage

§§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeor nung (NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. 5. 55) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mi §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBaud) von 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und der Verordnun über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGB] I S. 1237)

Die nach §§ 3 (3), 4 (3) der BauNVO im rein-Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebie (WA) vorgeschenen Ausnahmen sind nicht Bester teil des Behauungsplanes.

Im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind bei der eingeschossign Wohnbebauung nicht mehr als zwei Wohnungen zu lässig.

Garagen sind auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, sofern sie nicht im BB-Plan verbindlich festgelegt sind. Unabhängig von den Baugrenzen und -linien muß der Abstand der Garagen von den Verkehrsflächen mindestens 5.00 m betragen.

OK. Fußboden Erdgeschoß der Hauptgebäude dari nicht höher als 0,60 m über Mitte fertiger Straße liegen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des Bebauungsplanes als Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM angedroht und die Ersatzvor nahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorge gelten die §§ 35 - 37 des Gesetzes über d öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3 1951 (Nds. GVB1. S. 79) in der z. Z. geltende Fassung entsprechend. Eine Verfolung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt his von unberührt.

Kirchspiel



Flur 9